

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.07.2008 die Neufassung der Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 9 a Abs. 3 und § 35 a Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Das Präsidium hat die Änderung der Habilitationsordnung am 23.07.2008 genehmigt (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Habilitationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1

Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre in einem bestimmten wissenschaftlichen Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Hochschule für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis).

(2) Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent; eine Ergänzung des Doktorgrades findet nicht statt.

§ 2

Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule erworben haben. Ihre oder seine Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung wird durch eine Habilitationsschrift nachgewiesen. Anstelle einer Habilitationsschrift können ausnahmsweise bisherige Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten anerkannt werden, wenn sie einen gleichwertigen Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung darstellen und noch nicht in einem Habilitationsverfahren verwendet wurden.

(2) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, als Habilitationsschrift anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Habilitationsverfahren eines der Autorinnen oder Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können und den Anforderungen nach § 1 Abs. 1 sowie Absatz 1 genügen. Die Eignung des Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen oder Bewerber von der zuständigen Fakultät förmlich festzustellen; dies soll möglichst vor Beginn der Arbeit an der Habilitationsschrift geschehen.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber weist ihre oder seine Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung in einem Kolloquium nach.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber soll in der Regel eine mehrsemestrige und kontinuierliche Lehrtätigkeit nachweisen. Die Befähigung zum akademischen Lehrvortrag wird darüber hinaus im Habilitationsverfahren durch eine Probevorlesung festgestellt.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat ferner die in der Anlage zu dieser Ordnung für die einzelnen Fakultäten festgelegten weiteren Anforderungen zu erfüllen, soweit solche für die in ihrem oder seinem Falle zuständige Fakultät getroffen sind (Anlage 1).

II. Abschnitt

Habilitationsverfahren

Teil 1

Habilitation

§ 3

Habilitationskommission

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine ständige Habilitationskommission aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder der Universität. Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 8 bis 24 gewählten weiteren Mitgliedern, von denen mehr als die Hälfte der eigenen Fakultät angehören muss.

(2) Habilitierte Mitglieder des Fakultätsrats können auch Mitglieder der Habilitationskommission sein. Soweit Fächer der Fakultät sich mit denen anderer Fakultäten überschneiden, sollen habilitierte Mitglieder dieser Fakultäten der Habilitationskommission angehören.

(3) Den Vorsitz mit Stimmrecht führt die Dekanin oder der Dekan. Sie oder er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren ohne vermeidbare Verzögerungen abläuft; es soll die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

(4) Für anhängige Verfahren bleibt die Habilitationskommission mit ihren gemäß Abs. 1 Satz 2 gewählten weiteren Mitgliedern auch über deren regelmäßige Amtszeit hinaus längstens für die Dauer einer weiteren Amtsperiode zuständig. Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Habilitationskommission bestellt der Fakultätsrat ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode; wird ein Mitglied der Habilitationskommission zur Dekanin oder zum Dekan gewählt, so reduziert sich die Zahl der weiteren Mitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Dekanin oder Dekan um eines.

(5) Stimmenthaltungen sind bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen unzulässig.

§ 4

Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten, die für das Fachgebiet, innerhalb dessen die Lehrbefugnis angestrebt wird, zuständig ist. In dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, für welches Fachgebiet sie oder er die Lehrbefugnis (*venia legendi*) erwerben will. Die Dekanin oder der Dekan gibt den habilitierten Mitgliedern der Fakultät und den Mitgliedern des Fakultätsrats von dem Antrag Kenntnis.

(2) Die Entscheidung über die Zuständigkeit obliegt dem Fakultätsrat. Beanspruchen mehrere Fakultäten die Zuständigkeit oder hält sich keine Fakultät für zuständig, so entscheidet der Senat.

(3) Dem Antrag müssen beigefügt werden:

1. ein Lebenslauf, der besonders den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers schildert;

2. das Doktordiplom;
3. sonst vorliegende Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen;
4. ein Exemplar der Doktorarbeit;
5. die Habilitationsschrift, sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine solche angefertigt hat, und je ein Exemplar aller sonstigen veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Schriften sowie ein Verzeichnis dieser Schriften; im Falle der Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit i. S. des § 2 Abs. 2 sind die Beiträge der einzelnen Autorinnen oder Autoren an der Habilitationsschrift umfassend darzulegen und zu beschreiben;
6. ein Bericht über die Gegenstände, Ziele und Ergebnisse der bisherigen Forschungstätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers;
7. eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers;
8. der Nachweis der gemäß § 2 Abs. 5 gegebenenfalls zusätzlich geforderten Voraussetzungen;
9. eine Versicherung über etwaige frühere Habilitationsversuche;
10. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass bei der Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistung keine weiteren als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Richtlinien der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung vorliegt;
11. ein Führungszeugnis.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrats und die habilitierten Mitglieder der Fakultät können den Antrag und seine Anlagen innerhalb angemessener Frist einsehen. Sie haben die Vertraulichkeit zu wahren.

(5) Antrag und Anlagen verbleiben nach Abschluss des Verfahrens bei den Akten der Fakultät.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zuständigkeit zur Durchführung des Habilitationsverfahrens und über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Fakultätsrat. In Zweifelsfällen ist die Habilitationskommission anzuhören.

(2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die mit dem Antrag nachzuweisenden förmlichen Voraussetzungen der Habilitation nicht erfüllt oder die zu erteilende Lehrbefugnis sofort wieder erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen würde.

§ 6

Begutachtung

(1) Die Habilitationskommission bestellt zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und des Berichts über die Forschungstätigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder mehrere - mindestens aber drei - habilitierte Gutachterinnen oder Gutachter, die auch anderen Fakultäten angehören können. Die Bewerberin oder der Bewerber hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Soweit erforderlich können bei der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter auch auswärtige habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Gutachterinnen oder Gutachter hinzugezogen werden. Wenn die schriftliche Habilitationsleistung Fachgebiete anderer Fakultäten berührt, sollen Gutachterinnen oder Gutachter auch jener Fakultäten hinzugezogen werden. Soweit die bestellten Gutachterinnen oder Gutachter der Habilitationskommission nicht angehören, nehmen sie, sofern sie ein Gutachten abgegeben haben, an dem weiteren Verfahren gemäß §§ 7 bis 10 Abs. 2 als stimmberechtigte Mitglieder teil. Sie werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Habilitationskommission nicht mitgezählt.

(2) Jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann die vorliegenden Gutachten einsehen und der Habilitationskommission ein weiteres Gutachten vorlegen. Die Vertraulichkeit ist zu wahren. Mit der Vorlage des Gutachtens wird die Berechtigung erworben, an den Entscheidungen über die Habilitationsleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten stimmberechtigt mitzuwirken, sofern die Absicht, das Stimmrecht auszuüben, innerhalb von zwei Wochen nach der Zulassung zum Habilitationsverfahren der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt wurde. Wer von dieser Befugnis Gebrauch macht, wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Habilitationskommission nicht mitgezählt.

§ 7

Annahme der Habilitationsschrift

(1) Nach Abschluss des Gutachterverfahrens entscheidet die Habilitationskommission, ggf. unter Mitwirkung der weiteren Gutachterinnen oder Gutachter nach § 6 Abs. 1 Satz 5 sowie habilitierter Mitglieder der Fakultät nach § 6 Abs. 2 Satz 3, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen genügt und angenommen wird. Die Entscheidung bedarf außer der Mehrheit der Stimmberechtigten nach Satz 1 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ständigen Habilitationskommission. Auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter können ihre Stimme schriftlich abgeben. Eine von dem Votum der Mehrheit der bestellten Gutachterinnen oder Gutachter abweichende Entscheidung kann dabei nur auf der Grundlage von mindestens einer schriftlichen Stellungnahme aus dem Kreis der nach Satz 1 stimmberechtigten Personen getroffen werden, die den Feststellungen der Gutachterinnen oder Gutachter in fachwissenschaftlich fundierter Weise widerspricht; sie muss den Anforderungen an die Gutachten im Sinne von § 6 Abs. 1 genügen. Erforderlichenfalls ist die Beschlussfassung bis zur Erstattung wenigstens einer schriftlichen Stellungnahme zu vertagen. Im Falle der Stimmgleichheit bei einer Entscheidung nach Satz 1 muss die Habilitationskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen; die Entscheidung für die Gutachterin oder den Gutachter muss mit Zweidrittelmehrheit der Kommissionsmitglieder getroffen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Beschlussfähigkeit für die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der ständigen Mitglieder der Habilitationskommission anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit in zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht erreicht, so ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der Mehrheit der ständigen Mitglieder der Habilitationskommission gegeben.

(3) Nach Aufforderung durch die Dekanin oder den Dekan teilt die Bewerberin oder der Bewerber das Thema ihres oder seines Referats schriftlich mit. Fällt die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung zustimmend aus, so setzt die Habilitationskommission den Termin für das Kolloquium fest.

(4) Im Falle der Annahme berät die Habilitationskommission ggf. unter Mitwirkung der weiteren Gutachterinnen oder Gutachter nach § 6 Abs. 1 Satz 5 sowie habilitierter Mitglieder der Fakultät nach § 6 Abs. 2 Satz 3 zugleich über die Bezeichnung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) gemäß §

10. Falls eine Abweichung von dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ins Auge gefasst wird, ist dieser oder diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Kolloquium

(1) Das Kolloquium wird mit einem etwa halbstündigen Referat eröffnet, in dem die Bewerberin oder der Bewerber einen Gegenstand zur Diskussion stellt, der es erlaubt, auch grundsätzliche Fragen ihres oder seines Fachgebiets zu erörtern. Das Referat darf mit dem Gegenstand der Habilitationsschrift nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Daran schließt sich eine eingehende wissenschaftliche Diskussion auf der Grundlage des Vortrags an. Die Aussprache soll nicht länger als eine Stunde dauern.

(2) Das Kolloquium findet vor der Habilitationskommission und ggf. den weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern nach § 6 Abs. 1 Satz 5 sowie habilitierten Mitgliedern der Fakultät gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 statt. Die übrigen habilitierten Mitglieder der Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrats und diejenigen Personen, die sich demnächst an der Fakultät habilitieren wollen, haben das Recht zur Teilnahme. Die Dekanin oder der Dekan kann darüber hinaus weitere Gäste einladen. Die oder der Vorsitzende kann Fragen auch der nicht habilitierten Anwesenden zulassen.

(3) An der Beratung über das Ergebnis des Kolloquiums nehmen nur die Mitglieder der Habilitationskommission und die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrats sowie ggf. der weiteren Gutachterinnen oder Gutachter nach § 6 Abs. 1 Satz 5 sowie habilitierten Mitglieder der Fakultät nach § 6 Abs. 2 Satz 3 teil. Im Anschluss daran entscheidet die Habilitationskommission, ggf. unter Mitwirkung der weiteren Gutachterinnen oder Gutachter nach § 6 Abs. 1 Satz 5 sowie habilitierter Mitglieder der Fakultät gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der anwesenden ständigen Kommissionsmitglieder. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der ständigen Mitglieder der Habilitationskommission erforderlich.

§ 9

Probevorlesung

(1) War das Kolloquium erfolgreich, wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einer öffentlichen Probevorlesung zugelassen. Das Thema der Probevorlesung wird von der Habilitationskommissi-

on aus drei Vorschlägen der Bewerberin oder des Bewerbers ausgewählt, die sich vom Thema der Habilitationsschrift und des Kolloquiums unterscheiden.

(2) Der Termin und das Thema für die öffentliche Probevorlesung werden der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich nach dem Kolloquium mitgeteilt. Zwischen der Bekanntgabe des Themas und der Probevorlesung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Die Probevorlesung dauert 45 Minuten.

(4) Die Medizinische Fakultät kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 10

Lehrbefähigung; Lehrbefugnis (venia legendi)

(1) Nach der Probevorlesung entscheidet die Habilitationskommission, ggf. unter Mitwirkung der weiteren Gutachterinnen oder Gutachter nach § 6 Abs. 1 Satz 5 sowie habilitierter Mitglieder der Fakultät nach § 6 Abs. 2 Satz 3, über das Ergebnis dieser Habilitationsleistung sowie über die Bezeichnung der Lehrbefugnis (venia legendi). § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden Anwendung. Von dem Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann hierbei nur abgewichen werden, nachdem ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(2) Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbständigen Lehre an der Hochschule für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis).

(3) Der Nachweis der Lehrbefähigung sowie die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) werden in einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichneten Habilitationsurkunde (Anlage 2) beurkundet. Die Habilitation wird dadurch vollzogen, dass die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber die Habilitationsurkunde aushändigt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Fakultätsrat das Ergebnis des Habilitationsverfahrens mit.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in die Habilitationsakten einschließlich der Gutachten Einsicht zu nehmen. Die Vertraulichkeit ist zu wahren.

ren.

§ 11

Wiederholung der Habilitationsprüfung

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist eine einmalige Wiederholung des Habilitationsversuchs frühestens nach einem Jahr zulässig. Soll nur das Kolloquium oder die Probevorlesung wiederholt werden, so beträgt die Frist 6 Monate.

§ 12

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift muss - möglichst binnen zwei Jahren - als selbständige Veröffentlichung oder als wissenschaftliche Abhandlung(en) in ihrem wesentlichen Inhalt in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift gedruckt werden. Das Nähere wird in den ergänzenden Bestimmungen für die einzelnen Fakultäten geregelt. Die Veröffentlichung muss als Habilitationsschrift gekennzeichnet werden. Der Dekanin oder dem Dekan sind drei Exemplare einzureichen. Hat die Habilitandin oder der Habilitand die Habilitationsschrift nicht binnen zwei Jahren veröffentlicht, so berichtet sie oder er auf Anfordern der Dekanin oder des Dekans über die Hinderungsgründe und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Veröffentlichung.

§ 13 Ungültigkeit der Habilitationsprüfung

(1) Wurde bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so kann die Habilitationskommission nachträglich die betroffenen Bewertungen entsprechend berichtigen und die Habilitationsprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Habilitationsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Habilitationskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Habilitandin oder der Habilitand ist vor einer Entscheidung zu hören.

(4) Die unrichtige Habilitationsurkunde ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von sieben Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Umhabilitation

Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Lehrbefugnis durch Habilitation erworben haben, kann auf Antrag für das gleiche Fachgebiet die Lehrbefugnis von einer Fakultät der Universität Göttingen zuerkannt werden. Für das Verfahren sind die §§ 6 Abs. 1 sowie 7 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Liegt die Habilitation weniger als zwei Jahre vor der Antragstellung, können anstelle von Gutachten nach § 6 Abs. 1 die Gutachten aus dem Habilitationsverfahren berücksichtigt werden.

Teil 2

Rechte und Pflichten der oder des Habilitierten und besondere Bestimmungen zur Lehrbefugnis

§ 15

Titel; Titellehre

(1) Die Erteilung der Lehrbefugnis berechtigt zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“. Eine Privatdozentin oder ein Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät in dem Fachgebiet der Habilitation regelmäßig eigene selbständige Lehrveranstaltungen an der Universität Göttingen im Umfang von wenigstens einer SWS unentgeltlich anzubieten (Titellehre). Selbständige Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen wird auf diese Verpflichtung angerechnet; nicht angerechnet werden Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses, gleich aus welchem Rechtsgrund, erbracht werden.

(2) Die oder der Habilitierte hat die Lehrveranstaltung gegenüber dem Dekanat rechtzeitig anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten. Will die oder der Habilitierte ihre oder seine Lehrtätigkeit unterbrechen, so hat sie oder er dies dem Dekanat rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Vor-

lesungszeit mitzuteilen. Will die oder der Habilitierte die Lehrtätigkeit ganz einstellen, ist die Habilitationsurkunde zurückzugeben.

(3) Durch die Habilitation wird kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, auf eine Vergütung, auf eine Anstellung oder eine Berufung begründet.

(4) Rechte und Pflichten aus einem eventuell bestehenden Dienstverhältnis zur Universität Göttingen werden durch die Lehrtätigkeit nicht berührt. Diese Lehrbefugnis stellt keine Betrauung mit der selbständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre dar.

§ 16

Erweiterung der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis kann im Einvernehmen zwischen Dozentin oder Dozent und Fakultät durch die zuständige Fakultät erweitert werden. Für das Verfahren sind die §§ 6 Abs. 2 und 3 sowie 7 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 17

Ruhen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis ruht, wenn ihre Inhaberin oder ihr Inhaber wegen einer Erkrankung, deren Dauer nicht abzusehen ist, ihre oder seine Lehrbefugnis nicht ausüben kann. Das Ruhen der Lehrbefugnis wird auf Antrag ihrer Inhaberin oder ihres Inhabers sowie der zuständigen Fakultät von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgestellt.

§ 18

Rücknahme der Lehrbefugnis

(1) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Vor der Rücknahme ist der Privatdozentin oder dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellung-

nahme zu geben. Über die Rücknahme beschließt der Senat nach Anhören des Fakultätsrats. Die Rücknahme ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Erteilung der Lehrbefugnis 7 Jahre verstrichen sind.

§ 19

Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn

1. die Privatdozentin oder der Privatdozent wegen einer vorsätzlichen Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. die Privatdozentin oder der Privatdozent, die oder der zugleich Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ist, als solche oder solcher im Disziplinarverfahren aus dem Dienst rechtskräftig entfernt worden ist;

3. eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die oder der zugleich Beamtin oder Beamter auf Widerruf ist, aus Gründen, bei deren Vorliegen in einem Disziplinarverfahren eine Entfernung aus dem Dienst in Betracht käme, aus dem Dienst rechtskräftig entlassen worden ist;

4. die Privatdozentin oder der Privatdozent aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen seit mehr als einem Semester nicht in angemessener Weise der ihr oder ihm obliegenden Lehrverpflichtung (Titellehre) nachkommt.

(2) Vor der Entziehung der Lehrbefugnis ist der Privatdozentin oder dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Entziehung entscheidet der Senat nach Anhörung des Fakultätsrats.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, kann der Senat auf Antrag des Fakultätsrats der Privatdozentin oder dem Privatdozenten für die Dauer des Verfahrens die Ausübung der Lehrbefugnis vorläufig untersagen.

§ 20

Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis an der Universität Göttingen erlischt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent auf ihre Ausübung verzichtet, wenn sie oder er an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Professorin oder zum Professor auf Lebenszeit ernannt ist oder wenn sie oder er von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule auf ihren oder seinen Antrag dorthin umhabilitiert worden ist.

(2) Bei Ausscheiden aus dem Professorenamt kann die Lehrbefugnis auf Antrag erneut erteilt werden.

III. Abschnitt

„Außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“; Betreuung mit der selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre

§ 21

Verleihung des Titels

„außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

(1) Das Präsidium kann auf begründeten Antrag der Fakultät und nach Stellungnahme des Senats auf der Grundlage externer Gutachten anderen Personen als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verleihen, wenn sie eine vierjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen. In Fällen herausgehobener Lehr- und Forschungsleistungen kann die Frist verkürzt werden bis zu einer Mindestfrist von zwei Jahren.

(2) Die Lehrtätigkeit gemäß Absatz 1 muss für das Fach typische Veranstaltungen in grundständigen Studiengängen oder in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen umfassen. Der Mindestumfang beträgt im Durchschnitt 2 SWS pro Semester, auf jeden Fall aber wenigstens 16 SWS für die in Absatz 1 genannte Dauer. Die Lehrtätigkeit kann durch selbständige Lehraufträge und durch die für die Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ notwendige selbständige unentgeltliche Lehrtätigkeit (sog. Titellehre) erbracht werden; § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Falle einer Umhabilitation kann die selbständige Lehrtätigkeit an der Erst-

universität berücksichtigt werden.

(3) Die Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erlischt bei Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Lehrbefähigung oder der Lehrbefugnis.

(4) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 NHG erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind berechtigt, den Titel "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. Sie oder er ist insoweit verpflichtet, in Abstimmung mit der zuständigen Fakultät regelmäßig eigene selbständige Lehrveranstaltungen an der Universität Göttingen im Umfang von wenigstens einer SWS unentgeltlich anzubieten. Die Berechtigung nach Satz 1 erlischt, wenn Aufgaben in der Lehre seit mehr als einem Semester nicht mehr wahrgenommen wurden und die oder der Berechtigte dies zu vertreten hat.

§ 22

Betrauung mit der selbständigen Vertretung eines Fachs in Forschung und Lehre

(1) Sind die außerplanmäßigen Professorinnen oder Professoren zugleich wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, können sie auf begründeten Antrag des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät vom Präsidium mit der selbständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre betraut werden. Bei der Entscheidung sind das Gesamtinteresse der Universität, das Einzelinteresse und die Entwicklungsplanung der betroffenen Fakultät und ihrer Untergliederungen (z.B. Ausstattung mit Beschäftigtenstellen) sowie die entsprechende Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zu berücksichtigen.

(2) Die Betrauung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehr- und Forschungstätigkeit seit Erlangung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ voraus und wird von der Fakultät in einem den Regelungen zu Berufungsverfahren entsprechendem Verfahren festgestellt.

(3) Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme durch den Senat abschließend über die Betrauung. Die Beschlüsse des Fakultätsrats und des Senats bedürfen neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Die Betrauung wird dadurch vollzogen, dass die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise eine von ihr oder ihm beauftragte Person die Betrauungsurkunde übergibt.

IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 23
Verfahrensvorschriften

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Habilitationsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung der Habilitationsleistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid beschließt der Fakultätsrat unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der Habilitationskommission zur Überprüfung zu. Ändert diese die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Habilitationskommission insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) sich die Habilitationskommission nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen unter Beachtung der Auffassung des Fakultätsrats erneut bewertet oder die Prüfung wird wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

§ 24
Gleichwertigkeit

Im Habilitationsverfahren sind die Professorinnen oder Professoren und Honorarprofessorinnen oder -professoren, die nicht habilitiert sind, den Habilitierten gleichgestellt.

§ 25

Fakultätsspezifische Bestimmungen

Die vorliegende Ordnung wird ergänzt um die Bestimmungen für die einzelnen Fakultäten, wie sie in der Anlage aufgeführt sind.

§ 26

Schlussvorschriften

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

(2) Zugleich treten die Habilitationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4, Anlage II), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 15.11.2006, (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 81) und die „Richtlinie für die Verleihung des Titels Außerplanmäßige Professorin bzw. Außerplanmäßiger Professor nach § 24 Abs. 6 NHG“ vom 23.11.1994 außer Kraft.“ Abweichend von Satz 1 gilt auf Antrag für bereits begonnene Habilitationsverfahren die Habilitationsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4, Anlage II), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 15.11.2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2007 S. 81), längstens jedoch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2011.

**Ergänzende Bestimmungen der Fakultäten zur Habilitationsordnung
der Georg-August-Universität Göttingen**

Theologische Fakultät

zu § 2 Abs. 5:

Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Nachweis der Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche zu erbringen. Die Habilitationskommission kann in Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch Bewerberinnen oder Bewerber zur Habilitation zulassen, die einer anderen (nicht evangelischen) Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, wenn dies der Förderung evangelisch-theologischer Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen, dient.

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 10 weiteren Mitgliedern.

Bei ihrer Besetzung ist darauf zu achten, dass die einzelnen Disziplinen angemessen vertreten sind.

Juristische Fakultät

zu § 2 Abs. 5:

Die Bewerberin oder der Bewerber muss die juristische Ausbildung mit dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetz abgeschlossen haben. Auf Antrag kann die Fakultät in besonderen Fällen, beispielsweise bei rechtshistorischem Schwerpunkt, mit Zustimmung der Habilitationskommission Ausnahmen zulassen.

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 24 weiteren Mitglie-

dem.

Medizinische Fakultät

zu § 2 Abs. 4 und § 9

An der Medizinischen Fakultät wird die Bewerberin oder der Bewerber mit der Eröffnung des Verfahrens zu einer öffentlichen Lehrprobe zugelassen. Die Habilitationskommission wählt aus 5 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagenen Themen ein Thema für die Lehrprobe aus. Die Lehrprobe dauert bis zu 45 Minuten. Näheres hierzu regelt die Richtlinie für das Habilitationsverfahren der Medizinischen Fakultät.

zu § 2 Abs. 5:

Die Habilitation in einem Fach der theoretischen Medizin setzt eine Tätigkeit von mindestens drei Jahren in diesem Fach voraus. Dies gilt für Mediziner und nichtmedizinische Wissenschaftler. Voraussetzung für die Habilitation in einem klinisch-theoretischen oder klinischen Fach, das in der Weiterbildungsordnung für Ärzte oder Zahnärzte vertreten ist, ist die vorherige Anerkennung als Gebietsarzt durch eine Landesärztekammer oder -zahnärztekammer. In jedem Fall ist eine viersemestrige Lehrtätigkeit für Studierende der Medizin nachzuweisen.

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 15 weiteren Mitgliedern.

zu § 10

Die Lehrprobe kann frühestens nach 2 Monaten wiederholt werden.

Philosophische Fakultät

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 12 weiteren Mitgliedern.

zu § 3 Abs. 2:

Die Zuziehung einer Gutachterin oder eines Gutachters aus einer anderen Fakultät ist dann erforderlich, wenn die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung nach dem Urteil der Kommission interdisziplinär angelegt ist.

Mathematische Fakultät

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 8 weiteren Mitgliedern, von denen eines der Fakultät für Physik angehört.

Fakultät für Physik

zu § 2 Abs. 2:

Legt die Bewerberin oder der Bewerber anstelle einer Habilitationsschrift mehrere Veröffentlichungen vor, sollen diese jüngeren Datums sein. Die Bewerberin oder der Bewerber soll zusätzlich eine ausführliche wissenschaftliche Zusammenfassung der Arbeiten anfertigen und mit vorlegen; aus dieser muss der eigene Anteil der Autorin oder des Autors hervorgehen, wenn mehrere Autorinnen oder Autoren an eingereichten Arbeiten beteiligt sind.

Die Habilitationsschrift oder die Veröffentlichungen können auch in englischer Sprache abgefasst sein.

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 8 weiteren Mitgliedern.

zu § 12:

Erfolgt die Veröffentlichung der Habilitationsschrift als selbständige Veröffentlichung, so ist eine

Anzahl von 100 Exemplaren im Fakultätsbüro abzugeben für den Austausch zwischen den wissenschaftlichen Bibliotheken. Im Falle einer Buchhandelsausgabe genügt die Abgabe von 3 Exemplaren, wenn ein Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird.

Fakultät für Chemie

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 11 weiteren Mitgliedern.

zu § 12:

Als selbständige Veröffentlichung wird auch eine mit Koautorinnen oder -autoren publizierte Arbeit in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift gewertet. Hierbei kann eine Kennzeichnung als Habilitationsleistung entfallen.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 8 weiteren Mitgliedern, von denen 3 benachbarten Fakultäten angehören.

Biologische Fakultät

zu § 2 Abs. 2:

Werden anstelle einer Habilitationsschrift bisherige Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten eingereicht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber diese in einer deutschsprachigen Übersicht zusammenzufassen.

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 8 weiteren Mitgliedern.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

zu § 2 Abs. 1 und 2:

Der Bezug der Forschungstätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zum Gebiet der Forstwissenschaften wird in der Regel durch einschlägige Veröffentlichungen nachgewiesen.

zu § 2 Abs. 2:

Legt die Bewerberin oder der Bewerber anstelle einer Habilitationsschrift bisherige Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten vor, so sollen diese jüngeren Datums sein. Die Arbeiten müssen in einer ausführlichen deutschsprachigen Übersicht zusammengefasst werden, aus der die eigene Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers deutlich erkennbar wird.

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 14 weiteren Mitgliedern.

Fakultät für Agrarwissenschaften

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 12 weiteren Mitgliedern. Bei ihrer Besetzung ist darauf zu achten, dass die einzelnen Disziplinen angemessen vertreten sind.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

zu § 2 Abs. 2:

Legt die Bewerberin oder der Bewerber anstelle einer Habilitationsschrift mehrere Veröffentlichungen vor, sollen diese jüngeren Datums sein. Die Bewerberin oder der Bewerber soll zusätzlich eine ausführliche wissenschaftliche Zusammenfassung der Arbeiten anfertigen und mit vorlegen; aus dieser muss der eigene Anteil der Autorin oder des Autors hervorgehen, wenn mehrere Autorinnen oder Autoren an eingereichten Arbeiten beteiligt sind.

Die Habilitationsschrift oder die Veröffentlichungen können auch in englischer Sprache abgefasst sein.

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 11 weiteren Mitgliedern.

Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zu § 2 Abs. 2:

Legt die Bewerberin oder der Bewerber anstelle einer Habilitationsschrift bisherige Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten vor, soll sie oder er zusätzlich eine ausführliche wissenschaftliche Zusammenfassung der Arbeiten anfertigen, die dem Antrag nach § 3 beigefügt sein muss. Aus dieser muss der eigene Anteil der Autorin oder des Autors hervorgehen, wenn mehrere Autorinnen oder Autoren an den bisherigen Veröffentlichungen oder den eingereichten Arbeiten beteiligt sind.

zu § 3 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und 8 weiteren Mitgliedern, von denen 2 anderen Fakultäten angehören sollen.

**Die Georg-August-Universität Göttingen
Fakultät NN**

stellt

nach ordnungsgemäß durchgeführtem Habilitationsverfahren

unter der Präsidentin/dem Präsidenten
Professorin/Professor Dr. NN

und unter der Dekanin/dem Dekan
Professorin/Professor Dr. NN

fest, dass

Frau/Herr

Dr. NN

aus [Ort]

die

Lehrbefähigung

im wissenschaftlichen Fachgebiet

[Bezeichnung des Fachgebiets]

nachgewiesen hat, und verleiht ihr/ihm für dieses Fachgebiet die

venia legendi

in der Erwartung, dass sie/er ihr/sein Bestes tun wird,
um als akademische Lehrerin/akademischer Lehrer und Forscherin/Forscher der Wissen-
schaft zu dienen und
den akademischen Nachwuchs zu verantwortlichem wissenschaftlichen Handeln zu befä-
higen.

Göttingen, den TT. Monat JJJJ

Die Präsidentin/Der Präsident

Die Dekanin/Der Dekan